

# ***STATUTEN***



***Sektion  
Zentralschweiz***

# **STATUTEN**

## **der swissPersona, Sektion Zentralschweiz**

<b>1 ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
1.1 Name	3
1.2 Zugehörigkeit	3
1.3 Sitz	3
1.4 Unabhängigkeit	3
1.5 Zweck	3
<b>2 MITGLIEDER</b>	<b>3</b>
2.1 Mitgliedschaft	3
2.2 Mitgliederkategorien	4
2.3 Aufnahme	4
2.4 Austritt/ Ausschluss	4
2.4.1 Austritt	4
2.4.2 Ausschluss	4
<b>3 ORGANISATION</b>	<b>5</b>
3.1 Die Organe	5
3.1.1 Generalversammlung	5
Generalversammlungsgeschäfte	5
Anträge	5
Wahlen und Abstimmungen	5
3.1.2 Die ausserordentliche Generalversammlung	6
3.1.3 Der Vorstand	6
Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes	6
Der Präsident	6
Der Vizepräsident	6
Der Kassier	6
Der Protokollführer/Sekretär	6
Der Mutationsführer	6
Der Beisitzer	6
3.1.4 Rechnungsrevisoren	7
3.1.5 Die Delegierten	7
<b>4 FINANZIELLES</b>	<b>7</b>
4.1 Sektionsvermögen	7
4.2 Erträge	7
4.3 Finanzkompetenz	7
4.4 Verbindlichkeit	7
<b>5 BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
5.1 Statutenrevision	7
5.2 Auflösung der Sektion	7
5.3 Übergangsbestimmungen	8

# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 Name

Unter dem Namen *swissPersona, Sektion Zentralschweiz* besteht nach Art 60 ff ZGB eine Vereinigung öffentlich-rechtlich sowie privatwirtschaftlich angestellter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Region Zentralschweiz. Die Sektion untersteht als solche den Statuten und den Reglementen von *swissPersona*.

## 1.2 Zugehörigkeit

*swissPersona, Sektion Zentralschweiz*, ist eine Sektion der *swissPersona* und deren Statuten und Reglementen verpflichtet, nachfolgend Sektion genannt.

## 1.3 Sitz

Der Sitz der Sektion ist Sarnen.

## 1.4 Unabhängigkeit

Die Sektion ist konfessionell neutral und politisch unabhängig.

## 1.5 Zweck

Die Sektion bezweckt in ihrem Bereich:

- a) Die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.
- b) Die Wahrung und Vertretung der Berufsinteressen in der Öffentlichkeit und bei Branchen.
- c) Die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit den Interessen der Mitglieder.
- e) Das Ermöglichen der unentgeltlichen Rechtsauskunft in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand.
- f) Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

# 2 MITGLIEDER

## 2.1 Mitgliedschaft

Als Mitglied der Sektion kann aufgenommen werden, wer:

- a) Beim VBS, bei der allgemeinen Bundesverwaltung oder bei kantonalen Militärverwaltungen beschäftigt ist;
- b) Bei einer Unternehmung mit oder ohne Beteiligung des Bundes beschäftigt ist; und durch Zusammenarbeitsverträge mit anderen Arbeitnehmerorganisationen gemäss Zentralvorstand vertreten werden kann.
- c) Witwe oder Witwer eines ehemaligen Mitglieds.

## 2.2 Mitgliederkategorien

Die Sektion hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder Sind Mitglieder die im Erwerbsleben stehen.
- b) Pensionierte Mitglieder In diese Mitgliederkategorie wechseln die Aktivmitglieder automatisch:
  - mit der Pensionierung.
  - Witwe oder Witwer eines pensionierten Mitgliedes, das kollektiv bei einer Krankenkasse versichert ist.Sie bleiben Mitglied bis zum Einreichen eines Austrittsschreibens oder bis zum Ableben.
- c) Passivmitglieder In diese Mitgliederkategorie wechseln die Aktivmitglieder automatisch:
  - nach dem Austritt aus dem Erwerbsleben (Eheschliessung, Geburt eines Kindes....)
  - Witwe oder Witwer eines Mitgliedes, das kollektiv bei einer Krankenkasse versichert ist.Sie bleiben Mitglied bis zum Einreichen eines Austrittsschreibens oder bis zum Ableben.
- d) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident Können an Generalversammlungen, gestützt auf ausserordentliche Leistungen und Verdienste für die Sektion ernannt werden. Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach den Bestimmungen der Zentralstatuten.

## 2.3 Aufnahme

Der Eintritt in die Sektion kann durch das Einreichen einer vom Zentralvorstand einheitlich herausgegebenen Beitrittserklärung beantragt werden. Die Aufnahme in die Sektion erfolgt durch den Sektionsvorstand.

## 2.4 Austritt / Ausschluss

### 2.4.1 Austritt

- a) Der Austritt erfolgt mit schriftlichem Gesuch jeweils auf den 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.
- b) Mitgliederbeiträge gelten bis zum Austrittstag als geschuldet.
- c) Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen, sowie alle Vergünstigungen.

### 2.4.2 Ausschluss

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es sich trotz wiederholter Mahnung den Interessen der Sektion widersetzt oder den statutarischen Pflichten nicht nachlebt. Das Mitglied kann auf Antrag von Verbandsmitgliedern oder des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- b) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innert 30 Tagen nach entsprechendem Beschluss ein Rekursrecht an den Zentralvorstand zu.
- c) Mitgliederbeiträge gelten bis zum Ausschlussstag als geschuldet.
- d) Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen, sowie alle Vergünstigungen.

## 3 ORGANISATION

### 3.1 Die Organe

Die Organe sind:

1. die Generalversammlung
2. die ausserordentliche Generalversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren
5. die Delegierten

#### 3,1.1 Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Sektion ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, statt. Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher, mit Bekanntgabe der Traktanden, einberufen. Die GV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

##### Generalversammlungsgeschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Revisorenbericht
6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
7. Bericht des Mutationsführers
8. Wahlen: a) des Vorstandes  
b) des Präsidenten  
c) der Rechnungsrevisoren  
d) der Delegierten
9. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
10. Ernennung von Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsident
11. Ehrung von Mitgliedern
12. Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
13. Genehmigung von Statutenrevisionen
14. Verschiedenes

##### Anträge

Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

##### Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Wahlen ist der Präsident stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Rückkommensanträgen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

### 3.1.2 Die ausserordentliche Generalversammlung

Zur Behandlung dringender Geschäfte für welche nur die Generalversammlung zuständig ist, können ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden, wenn;

- dies vom Vorstand beschlossen wird
- dies von einem Fünftel der Sektionsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

### 3.1.3 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Protokollführer, Sekretär
- e) Mutationsführer
- f) Beisitzer (Anzahl nach Bedarf)

Die Wahl in den Vorstand erfolgt gestaffelt.

Die verschiedenen Dienststellen sollen nach Möglichkeit im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre

#### Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten (wird von GV gewählt), selbst.
- b) Der Vorstand führt die Sektion in allen Belangen.
- c) Der Vorstand erstellt und revidiert Reglemente und Statuten zuhanden der GV.
- d) Der Vorstand beantragt die Mitgliederbeiträge zuhanden der GV
- e) Rechtsverbindliche Kollektivunterschriften für die Sektion führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär in administrativen, oder dem Kassier in finanziellen Angelegenheiten. In besonderen Fällen, die mit dem Präsidenten abgesprochen werden, können weitere Vorstandsmitglieder zur Einzelunterschrift berechtigt werden.

**Der Präsident** vertritt die Sektion nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und ist Verbindungsperson zum Zentralvorstand. Der GV erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.

**Der Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Funktion.

Der Kassier verwaltet die Finanzen der Sektion und legt der GV die mit dem Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung sowie ein Budget für das kommende Jahr vor. Gelder, die er nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bedarf, hat er zinstragend anzulegen.

**Der Protokollführer, Sekretär** erstellt die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen, besorgt die Korrespondenz der Sektion und verschickt die Einladungen.

**Der Mutationsführer** erstellt das Mitgliederverzeichnis. Er meldet laufend die Mutationsänderungen dem Zentralvorstand.

**Der Beisitzer** erledigt die ihm durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

### **3.1.4 Rechnungsrevisoren**

Die 2 von der GV gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Vorhandensein von Mobilien. Sie erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Revisorenbericht. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

### **3.1.5 Die Delegierten**

Die Delegierten vertreten die Sektion an der Delegiertenversammlung. Für den Präsidenten ist die Teilnahme obligatorisch. Weitere Delegierte, wenn möglich aus dem Vorstand werden von der GV gewählt, die Anzahl richtet sich nach den Zentralstatuten.

## **4 FINANZIELLES**

### **4.1 Sektionsvermögen**

Das Sektionsvermögen besteht aus:

- a) dem Bargeld in der Kasse
- b) den Mitteln auf Konten und Sparheften der Post und den Banken
- c) den Mobilien

### **4.2 Erträge**

Zur Erfüllung der Sektionsaufgaben sind folgende Erträge vorgesehen:

- a) Beiträge von Sektionsmitgliedern
- b) Ausserordentliche Beiträge
- c) sonstige Zuwendungen

### **4.3 Finanzkompetenz**

Der Vorstand kann für nicht budgetierte Ausgaben pro Jahr über einen Betrag bis zu Fr. 2000.00 verfügen.

### **4.4 Verbindlichkeit**

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Sektionsvermögen.  
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5 BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **5.1 Statutenrevision**

Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder kann eine Statutenrevision eingeleitet werden.

### **5.2 Auflösung der Sektion**

- a) Für die Auflösung der Sektion bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.
- b) Für die Fusion mit einer anderen Sektion bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder
- c) Das bestehende Sektionsvermögen wird dem Zentralvorstand zur Verwaltung übergeben, mit dem Auftrag zur optimalen und sicheren Kapitalanlage.

### 5.3 Übergangsbestimmungen

Die Statuten wurden an der Fusionsversammlung vom 31. Oktober 2003 genehmigt und treten auf den 01. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalt Genehmigung durch den Zentralvorstand.

#### swiss**Persona**, Sektion Zentralschweiz

Der Präsident



Guido Küchler

Der Sekretär



Andre Nufer

Vom Zentralvorstand swiss**Persona** genehmigt

Zentralpräsident



Hans-Ulrich Büschi

Zentralsekretär



Kurt Pedolin